



Foto: Golser

Weide für Bio-Rinder festgelegt

Die EU-Bio-Verordnung fordert bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden Zugang zu Weideland, wann immer der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies gestatten. Im vergangenen Herbst wurde in einer Arbeitsgruppe um eine Interpretation zur Umsetzung der Weidehaltung in österreichischen Bio-Betrieben ab 2014 gerungen, die praxistauglich ist.

Es wurde erreicht, dass kein Bio-Betrieb aus der biologischen Landwirtschaft aussteigen wird müssen, weil er über zu wenige Weideflächen verfügt, gleichzeitig aber auch, dass die vorhandenen Weideflächen eines Betriebes unter praxistauglichen Bedingungen tatsächlich genützt werden müssen.

Schwierige Ausgangssituation

Ein Erlass des Gesundheitsministeriums, der eine ausnahmslose Weideverpflichtung für alle Bio-Raufutterverzehrer forderte, sorgte im vergangenen Frühjahr für große Unruhe unter den Biobauern. BIO AUSTRIA beanspruchte diese unpraktikable Auslegung der EU-Bio-Verordnung und forderte im Gesundheitsministerium mehrmals die besondere Situation wie zum Beispiel zu wenige oder keine stallnahe weidefähige Flächen vieler Bio-Betriebe zu berücksichtigen und diese Betriebe nach Auslaufen der Übergangsregelungen Ende 2013 nicht aus der

Bio-Bewirtschaftung zu drängen. Das Gesundheitsministerium beauftragte daher schließlich doch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Landwirtschafts- und Gesundheitsministerium, den Lebensmittelbehörden, den Bio-Kontrollstellen, der Landwirtschaftskammer und von BIO AUSTRIA mit der Erarbeitung eines Vorschlages für den Umgang mit der Weidehaltung auf Bio-Betrieben. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde von mehreren Gremien, unter anderen der Codex-Unterkommission Bio angenommen.

Bis Redaktionsschluss dieser Zeitung wurde der Beschluss noch nicht veröffentlicht. Daher handelt es sich bei diesem Artikel um eine Vorab-Information. Wir gehen jedoch davon aus, dass es zu keinen wesentlichen Änderungen mehr kommt.

Die Weideregulungen für Ziegen und Schafe sind in Ausarbeitung, darüber informieren wir, sobald sie beschlossen sind.

Mindestanforderungen in der Weidehaltung bei Rindern

In der Regelung ist festgelegt, ab welcher Flächenausstattung und Betriebssituation grundsätzlich ein Weide-

gang notwendig ist und wie viele GVE mindestens geweidet werden müssen.

Die Bauernfamilie kann entscheiden, welche Tiere beziehungsweise Tier-

gruppen entsprechend der ermittelten GVE-Anzahl und welche Flächen geweidet werden. Wird die geforderte GVE-Anzahl gealpt, besteht keine weitere Weidevorgabe.

Je nach Flächenausstattung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

„Unser Ziel ist es, dass alle Biobauern die vielfältigen Vorteile der Weide für sich nutzen lernen und in der Folge Weidehaltung im jeweils betrieblich optimalen Ausmaß betreiben.“ Christa Größ

1. Hat ein Bio-Betrieb mindestens eine zusammenhängende weidefähige Fläche von 0,2 ha und stehen insgesamt für die kleinste Tierkategorie, das ist die Tierkategorie mit der geringsten GVE-Anzahl, mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung, dann muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die dieser kleinsten Tierkategorie entspricht.
2. Hat ein Betrieb viel weidefähige Fläche, so tritt die erweiterte Weideverpflichtung ein. Dies ist dann der Fall, wenn für die Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht. In diesem Fall muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien entspricht.

Die Weideregulation gilt ab 2014, für 2017 ist eine Evaluierung der Umsetzung geplant. Grundsätzlich empfehlen wir, möglichst bald mit der Weidehaltung zu beginnen, um 2014 schon ausreichend Erfahrung gesammelt zu haben.

Definition und Berechnung „Weidefähige Fläche“. Die weidefähige Fläche errechnet sich aus der gesamten Grünlandfläche eines Bio-Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Hutweiden und einmähdige Wiesen werden für die Berechnung der weidefähigen Fläche mit dem Faktor 0,6 reduziert, da darauf weniger Futter wächst. Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Definition „Nicht weidefähige Fläche“. Als grundsätzlich nicht weidefähig werden Grünlandflächen eingestuft, wenn sie steiler als 25 % oder staunass sind oder es sich um Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen handelt oder wenn sie kleiner als 0,2 ha sind. Ackerflächen einschließlich Ackerfutterflächen und Zwischenfrüchte müssen ebenfalls nicht beweidet werden. Weiters gelten Grünlandflächen wegen erschwelter Erreichbarkeit unter folgenden Bedingungen als nicht weidefähig:

- Bei täglichem Austreiben: wenn die Rinder vom Stall weiter als 200 m getrieben werden müssen oder gefährliche Verkehrswege überqueren beziehungsweise benutzen müssen (das sind asphaltierte öffentliche Wege, nicht stillgelegte Bahnübergänge) oder die Treibgänge durch bewohntes Gebiet führen.



Foto: Golser

Grünlandflächen gelten als nicht weidefähig, wenn die Rinder beispielsweise vom Stall weiter als 200 m und über gefährliche Verkehrswege getrieben werden müssen.

- Bei saisonalem Austreiben: Stallferne Grünlandflächen gelten als nicht weidefähig, wenn sie kleiner als 2 ha sind (da diese Größe zur alleinigen Futtermittellieferung für einen längeren Zeitraum nicht ausreichend ist) oder die Anforderungen laut Tierschutzgesetz wie zum Beispiel geforderte Unterstände beziehungsweise Schattenspender usw. fehlen oder eine tägliche Tieraufsicht aus zeitlichen Gründen aufgrund der Entfernung unzumutbar ist.

Diese „nicht weidefähigen“ Flächen werden von der Gesamtgrünlandfläche abgezogen.

Festlegung und Ermittlung der Tierkategorien. Um die kleinste beziehungsweise die beiden kleinsten Tierkategorien zu berechnen, werden die am Bio-Betrieb vorhandenen Rinder in folgende Kategorien eingeteilt:

Tabelle 1: Rinderkategorien und GVE-Anzahl		
Rinderkategorie	Alter in Jahren	GVE-Anzahl
Jungvieh	½ bis 1	0,6
Kalbinnen/ Ochsen	1 bis 2	0,6
Kalbinnen	älter als 2	1,0
Ochsen	älter als 2	1,0
Kühe	nach der ersten Abkalbung	1,0

Der Stichtag für die Ermittlung der GVE je Tierkategorie ist der 1. April eines jeden Jahres, für die Berechnung wird der Tierbestand laut

Qualitätsfutter für Biobetriebe

einfach tiergerecht füttern...

- Alpenkorn
- Garant Aqua-Eco Fischfutter
- Garant Mineralfutter und Wirkstoffergänzungen
- Alpenlecksteine
- Alpenleckmasse

exklusiv im

Bezahlte Anzeige

Rinderdatenbank zu diesem Termin herangezogen.

Über ein Jahr alte Stiere sowie Kälber und Zinsvieh werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, Lehnvieh wird wie eigene Tiere gerechnet. Es ist daher zu beachten, dass veränderte Tierbestände oder Flächenzu- oder -abgänge zu einer veränderten Weidevorgabe gegenüber dem Vorjahr führen können.

Umsetzung in die Praxis

Diese – zugegeben anfangs nicht ganz leicht verständliche – Regelung soll durch ein Beispiel veranschaulicht werden. Ein Bio-Milchviehbetrieb hat zum 1. April folgenden Rinderbestand:

Tierkategorie	Tieranzahl	GVE-Anzahl
Jungvieh ½ bis 1 Jahr	6	3,6
Kalbinnen/Ochsen 1-2 Jahre	12	7,2
Kalbinnen älter als 2 Jahre	9	9
Ochsen älter als 2 Jahre	0	0
Kühe	14	14
Summe	41	33,8

Die weidefähige Fläche dieses Betriebes ist 2,5 ha groß. Die kleinste Tierkategorie ist 3,6 GVE (siehe Tabelle 2).

Berechnung der Weidevorgabe. Die kleinste Tierkategorie des Beispielbetriebes ist das Jungvieh mit 3,6 GVE. Da die Bauernfamilie für diese kleinste Tierkategorie 0,1 ha Weidefläche je GVE zur Verfügung hat, nämlich zumindest 0,36 ha (= Anzahl der GVE der kleinsten Tierkategorie multipliziert mit 0,1), muss sie mit mindestens 3,6 GVE weiden. Sie kann entscheiden, ob sie das Jungvieh oder Tiere einer anderen Rindergruppe auf die Weide treibt und welche Weideflächen sie dafür nutzt.

Erweiterte Weidevorgabe: Wenn dieser Betrieb viel weidefähige Fläche, zum Beispiel 11,5 ha hätte, müsste man prüfen, ob die erweiterte Weidevorgabe einsetzt. Hat der Betrieb 1 ha/GVE weidefähige Fläche für die Summe der beiden kleinsten Tierkategorien (3,6 + 7,2 = 10,8 GVE) zur Verfügung, so muss er diese GVE-Anzahl auch weiden. Die Bauernfamilie kann entscheiden, ob sie diese beiden Kategorien weidet

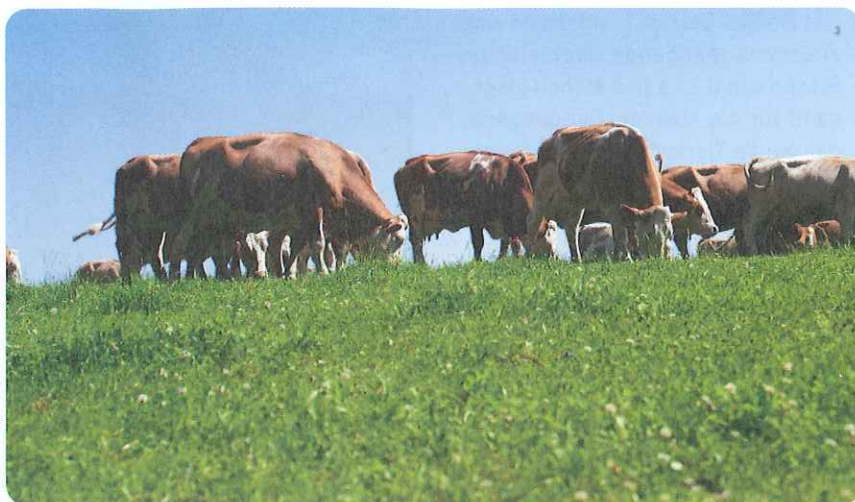


Foto: Golser

Auf Bio-Betrieben sind Raufutterverzehrer grundsätzlich zu weiden, da das die Tiergesundheit fördert und die natürliche Form der Futtermittelaufnahme darstellt.

oder eine andere Rinderkategorie mit der gleichen GVE-Anzahl auf die Weide treibt und welche Weideflächen sie dafür nutzt.

Weideregulation als Einstieg in die Weidehaltung

Die Ausgangssituation für die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe war schwierig. In einigen Regionen Österreichs wie zum Beispiel im Wald- und Mühlviertel, im Flachgau und Innviertel ist Weide aufgrund der Siedlungsstruktur, fehlender Tradition, der Betriebsgröße und dem Betriebsmanagement auch in Bio-Betrieben nicht mehr die gängige Praxis. Manche dieser Bauern hätten bei einer Forderung nach einer Weidehaltung aller Bio-Rinder ab 2014 ihre Höfe nicht mehr biologisch bewirtschaften können. BIO AUSTRIA hat in allen Verhandlungen die Position vertreten, dass auf Bio-Betrieben Raufutterverzehrer grundsätzlich weiden sollen, da die Weide die Tiergesundheit fördert, die natürliche Form der Futter-

aufnahme für Raufutterverzehrer darstellt und nicht zuletzt eine Erwartung der Konsumenten an Bio-Rinderhaltung ist. Ein Großteil der Bio-Betriebe betreibt auch schon Weidehaltung. Dennoch war und ist es uns ein zentrales Anliegen, auch jene Bauernfamilien, die bisher nicht geweidet haben, nicht aus Bio zu drängen und ihnen einen Einstieg in die Weidehaltung mit zumindest einer Tiergruppe und damit ein schrittweises Lernen zu ermöglichen. Daher haben wir uns für die aktuelle Regelung eingesetzt. Wir weisen darauf hin, dass diese Weidevorgabe nur eine Mindestanforderung insbesondere für Weideneinsteiger darstellt.

Unser Ziel ist es, dass alle Biobauern die vielfältigen Vorteile der Weide für sich nutzen lernen und in der Folge Weidehaltung im jeweils betrieblich optimalen Ausmaß betreiben.

DI Christa Größ und Mag. Barbara Waldner,
BIO AUSTRIA

Weitere Vorgehensweise

BIO AUSTRIA und die Landwirtschaftskammer werden in den kommenden Monaten in Abstimmung mit den Kontrollstellen ein Informations- und Beratungskonzept zur Umsetzung der Weidehaltung auf Bio-Betrieben erarbeiten. Bei Bildungsveranstaltungen, in Weideschulen, mit Checklisten und Beratungsblättern sollen alle Bio-

Rinderhalter bis Ende 2013 informiert werden, wie diese Regelung auf ihren Betrieben umgesetzt werden kann. Alle Bauernfamilien, die bisher nicht geweidet haben, sollen für den Einstieg in die Weidehaltung bestens vorbereitet und begleitet werden.

Fragen zur Umsetzung der Weidehaltung beantworten die Grünlandberater Ihres BIO AUSTRIA-Landesverbandes gerne.